

**Berichtigung der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 1 S. 19)**

Ziffer 4 b. muss wie folgt lauten:

**4 b. Zugangsvoraussetzungen in den Fächern Philosophie und Theologie (§ 5 RPO)**

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss in Philosophie beziehungsweise Theologie beendet wurde. Die jeweilige Abteilungskommission entscheidet, ob die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Doktorgrad im Fach Philosophie oder Theologie nachgewiesen ist.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist ein qualifizierter Abschluss im Promotionsfach mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ erforderlich sowie daran anschließende, angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach mit einem Umfang von in der Regel 60 Leistungspunkten. Umfang, Schwerpunkte und Leistungsanforderungen für die promotionsvorbereitenden Studien im Einzelnen legen die Abteilungskommissionen der Philosophie beziehungsweise Theologie im Benehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden und der Betreuerin oder dem Betreuer fest.

(3) Die Abteilungskommissionen der Fächer Philosophie beziehungsweise Theologie können von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen. Hat die Promovendin oder der Promovend ein anderes als ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschlägiges Studium abgeschlossen, ist weitere Voraussetzung für den Zugang eine Befürwortung der Annahme oder Zulassung gemäß Ziffer 5 durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der zuständigen Abteilung, das die Dissertation angeregt hat oder betreuen wird. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Bei ausländischen Abschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Zugang unter Auflagen gewährt werden. Über die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Punkt 7) die Kenntnis von in der Regel zwei Fremdsprachen nachweisen, die sie oder ihn dazu befähigen, in den Fächern Philosophie oder Theologie Quellen und wissenschaftliche Literatur zu erfassen und zu verwenden. Das sind in der Regel die englische und lateinische oder die englische und französische Sprache. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Abteilungskommission. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen. Ausländische Promovierende müssen vergleichbare Sprachkenntnisse nachweisen; Punkt 18 c. Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(6) Sind noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 erfüllt, kann der Zugang unter der Auflage gewährt werden, dass mit Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.